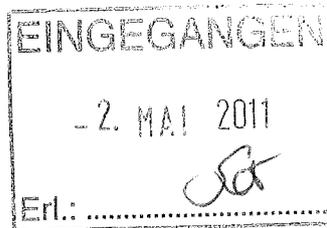


FGW e. V. • Oranienburger Straße 45 • 10117 Berlin
Clearingstelle EEG
Charlottenstr. 65
10117 Berlin



FGW e.V.
Fördergesellschaft Windenergie
und andere Erneuerbare Energien
Oranienburger Straße 45
10117 Berlin
Tel.: +49 (0) 30 / 3010 1505-0
Fax: +49 (0) 30 / 3010 1505-1
E-Mail: info@wind-fgw.de
www.wind-fgw.de

Berlin, 28. April 2011

Hinweisverfahren 2011/6 der Clearingstelle zur Nachweisfrist der SDLWindV bei Bestandsanlagen

Sehr geehrter Herr Dr. Winkler,

gemäß Ihrem Schreiben vom 30.03.2011 reichen wir zwei Stellungnahmen unserer Mitglieder zum Hinweisverfahren 2011/6 ein.

Die FGH e.V. nimmt zu folgenden Unterpunkten Stellung, siehe **Anlage 1**:

- Allgemeine Stellungnahme zur Fristsetzung
- Darstellung von prozessinhärenten Verzögerungen
- Ergebnis der Abfrage bei Netzbetreibern zum spätmöglichen Abgabezeitpunkt

und die IEE Ingenieurbüro für el. Energieanlagen kommentiert unter Punkt 2.1.3 Zwischenergebnis Abs. 26, S. 9, Punkt 2.2.1 Systematik Abs. 29, 33, S. 10 f., Punkt 2.2.3 Genese, Abs. 43, S. 14 sowie Punkt 2.2.4 Teleologie Abs. 47, S. 15, siehe **Anlage 2**.

Mit freundlichen Grüßen

FGW e. V.


i.A. Sally Bachmann



Forschungsgemeinschaft
für Elektrische Anlagen
und Stromwirtschaft e.V.

FGH e.V. • Postfach 81 01 69 • 68201 Mannheim

FGW e.V.
Fördergesellschaft Windenergie
und andere Erneuerbare Energien
Herrn Jens Rauch
Stresenmannplatz 4
24103 Kiel

Bearbeiter Schowe-v.d. Bretie
Abteilung Anlagentechnik
Telefon 02 41 / 997857 232
Telefax 02 41 / 997857 240
E-Mail
bernhard.schowe@fgh-ma.de

Hinweisverfahren 2011/6 der Clearingstelle zur Nachweisfrist der SDLWindV bei Bestandsanlagen

Ort Aachen,
Datum 20.04.2011
Unser Zeichen bs/jh
Ihr Zeichen /
Nachricht vom

1. Allgemeine Stellungnahme zur Fristsetzung
2. Darstellung von prozessinhärenten Verzögerungen
3. Ergebnis der Abfrage bei Netzbetreibern zum spätmöglichen Abgabezeitpunkt

Standort Mannheim
Postanschrift Postfach 81 01 69
68201 Mannheim
Deutschland
Hausanschrift Hallerweg 40
68219 Mannheim
Deutschland
Telefon +49(0)6 21 / 80 47-100
Telefax +49(0)6 21 / 80 47-112

Sehr geehrter Herr Rauch,

die FGH e.V. mit der ihr angeschlossenen Zertifizierungsstelle bezieht zum Hinweisverfahren 2011/6 der Clearingstelle zur Nachweisfrist der SDLWindV bei Bestandsanlagen wie folgt Stellung.

Standort Aachen
Anschrift Roermonder Str. 159
52072 Aachen
Deutschland
Telefon +49(0)2 41 / 997857-10
Telefax +49(0)2 41 / 997857-22
Internet www.fgh-ma.de
E-Mail fgh@fgh-ma.de

1. Wir empfehlen, den Ergebnissen des Hinweises der Clearingstelle (Entwurf vom 30.03.2011) zu folgen. Die dort im Detail ausgeführte Analyse der zu Grunde liegenden Regelwerke zeigt eindeutig, dass sich keine Nachweisfrist zum 31.12.2010 als Abgabedatum für die entsprechenden Gutachten beim Netzbetreiber ableiten lässt.

Vorstand Prof. Dr. Albert Moser
(Prof. Dr. Armin Schneitter
(Vorsitzender)
Präsident
Dipl.-Ing. Heiko Hanes
Sitz des Vereins Mannheim
Registergericht
Amtsgericht Mannheim VR 827

Diese Auffassung ist auch in den entsprechenden FGW-Gremien bis zum Spätherbst 2010 ohne deutliche Einsprüche geteilt worden. Die im Dezember 2010 aufkommende Unruhe unter den Anlagenbetreibern und die von einzelnen Gutachtern offenbar gezielt gestreute Auffassung, Gutachten müssten bis zum 31.12.2010 beim zuständigen Netzbetreiber eingereicht werden, hat zu hohen Reibungsverlusten in der Abwicklung der Prozesse geführt, was in der ohnehin durch starke Verzögerungen in der Richtlinienarbeit, in der Einheitenzertifizierung und in der Umrüstung



geprägten Situation äußerst kontraproduktiv war (siehe auch Entwurf der Clearingstelle, Kapitel 1; sowie folgender Aufzählungspunkt). Für die Zertifizierungsstelle, deren Ressourcen zu einem großen Teil im zweiten Halbjahr 2010 mit der durch externe Faktoren (Bereitstellung der Messberichte, Bereitstellung der diversifizierten technischen Daten einzelner EZE) verzögerten Zertifizierung von Erzeugungseinheiten überbeansprucht wurden, hätte eine adhoc-Definition einer Abgabefrist eine vollständige Umplanung der Auftragsabwicklung bedeutet, die in der Kürze der verbleibenden vier Wochen nicht umzusetzen gewesen wäre.

2. Aus Sicht der Zertifizierungsstelle ist zu unterstreichen, dass aufgrund einer unzureichenden Kennzeichnung einiger Betriebsmittel seitens der Hersteller zum Zeitpunkt der Einheitszertifizierung einige Einheitszertifikate zum Teil bis zum späten Dezember nicht zum Zwecke der Anlagenbegutachtung hätten angewendet werden dürfen. Wir verweisen insbesondere auf die entsprechenden Gültigkeitsbestätigungen der Zertifizierungsstelle zu den Zertifikaten 2010-002, 2010-023 und 2010-025. So konnte z.B. erst zum 01.12.2010 durch den Hersteller GE belegt werden, dass die in den Jahren 2002-2008 in hohem Aufkommen eingesetzten Pitch-Motoren, den im Zertifikat 2010-002 ausgewiesenen technischen Spezifikationen entsprechen. Dieser Umstand, der durch die Vor-Ort-Begutachtung der FGH im Oktober 2010 aufgedeckt worden ist, hat zu einem hohen Abstimmungsbedarf zwischen Zertifizierungsstelle und Hersteller geführt, der erst Ende November mit der Gültigkeitsbestätigung abgeschlossen werden konnte. Ein Abschluss aller entsprechenden Anlagengutachten, der unter Umständen einen erneuten Abgleich der technischen Daten erfordert hat, war bis Jahresfrist inklusive einer umfassenden Verschriftlichung nicht umsetzbar. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass offenbar bis November 2010 Anlagengutachten ausgestellt worden sind, die die fehlerhaften Pitch-Konfigurationen nicht berücksichtigt haben und somit als nicht konform zur Technischen Richtlinie Nr. 8 der FGW e.V. zu sehen sind.

Ein weiterer Beleg für entstandene Verzögerungen ist die seit Anfang 2010 bundesweit großflächig durchgeführte fehlerhafte Parametrierung von QU-Schutz-Geräten in den Kundenprojekten eines Herstellers, die erst im Oktober 2010 bei einer Anlagenbegutachtung durch die FGH aufgedeckt wurde. Die entsprechende Umparametrierung der Schutzgeräte hat nach Herstellerangaben bis Dezember angedauert. Entsprechend angepasste Schutzprüfprotokolle trafen zum Teil erst kurz vor Jahresende bei den Gutachtern ein.

3. Bezüglich der im Hinweisverfahren der Clearingstelle gestellten Frage, bis zu welchem Zeitpunkt die Gutachten spätmöglichst beim Netzbetreiber einzureichen sind, möchten wir auf das Ergebnis einer Abfrage verweisen, die die FGH kurzfristig in der KW 50 des vergangenen Jahres angesichts der hohen Unsicherheit in der Branche unter den durch ihre Aufträge betroffenen 21 Netzbetreibern durchgeführt hat:

Frist zum Einreichen des Gutachtens (Bestandsanlagen nach SDLWindV, §5 i.V.m. Anlage 3)	Anzahl der Nennungen
Allgemein Januar 2011	2
31.01.2011	3
28.02.2011	13
31.03.2011	1
Keine Angabe	2

Lediglich zwei der oben mit aufgeführten Antworten beinhalteten mit Verweis auf das laufende Verfahren bei der Clearingsstelle den Hinweis, das Gutachten möglichst bis Jahresfrist (2010) einzureichen, um spätere Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.

Ich hoffe, Ihnen mit den obigen Punkten einige Anhaltspunkte für eine entsprechende Stellungnahme der FGW e.V. gegeben zu haben.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernhard Schowe-von der Brelie

- stellvertretender Leiter der Zertifizierungsstelle der FGE e.V. -

Zertifizierungsstelle
der FGE e.V.
Hauptstr. 10 • 68201 Mannheim
Roermonder Str. 199 • 52072 Aachen

Forschungsgemeinschaft
für Elektrische Anlagen
und Stromwirtschaft e.V.
Postfach 81 01 60
68201 Mannheim

Ihre

Forschungsgemeinschaft für
Elektrische Anlagen und Stromwirtschaft e.V.

2011/6

30. März 2011

Beschluss

Die Clearingstelle EEG hat am 30. März 2011 durch den Vorsitzenden der Clearingstelle EEG Dr. Lovens, das Mitglied der Clearingstelle EEG Reißerweber sowie den technischen Koordinator der Clearingstelle EEG Dibbern beschlossen, zu folgender Frage ein Hinweisverfahren einzuleiten:

Müssen Betreiberinnen und Betreiber von Windenergie-Bestandsanlagen (Inbetriebnahme zwischen dem 31. Dezember 2001 und dem 1. Januar 2009) die Einhaltung der Anforderungen des § 5 i. V. m. Anlage 3 SDL-WindV zum Erhalt des Bonus gem. § 66 Abs. 1 Nr. 6 EEG 2009 gegenüber dem Netzbetreiber vor dem 1. Januar 2011 nachgewiesen haben?

Falls nicht: Bis zu welchem Zeitpunkt muss die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber den Nachweis spätestens erbracht haben?

Die im Anhang der Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO), Teil C, aufgeführten Verbände sowie die nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählten, im Anhang der VerfO, Teil A und B aufgeführten Interessengruppen und öffentlichen Stellen erhalten bis zum

2. Mai 2011 (Posteingang)

Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem zum Beschluss vorgesehenen Hinweis.

Das Verfahren wird bei der Clearingstelle EEG unter dem Aktenzeichen 2011/6 geführt.

Dibbern

Dr. Lovens

Reißerweber

2011/6

30. März 2011

Hinweis (*Entwurf*)

Die Clearingstelle EEG gibt folgenden Hinweis zur Auslegung und Anwendung des § 66 Abs. 1 Nr. 6 EEG 2009 i. V. m. § 5 SDLWindV - Nachweisfrist der SDLWindV bei Bestandsanlagen:

1. Für den Erhalt des Systemdienstleistungsbonus nach § 66 Abs. 1 Nr. 6 EEG 2009 i. V. m. § 5 i. V. m. Anlage 3 SDLWindV müssen Anlagenbetreiberinnen bzw. Anlagenbetreiber von Windenergieanlagen lediglich die materiellen Voraussetzungen des § 5 i. V. m. Anlage 3 SDLWindV erstmals vor dem 1. Januar 2011 erfüllen. Der Nachweis über die Einhaltung der Voraussetzungen kann dem Netzbetreiber auch nach dem 31. Dezember 2010 vorgelegt werden.
2. Lediglich der Einbau der zur Einhaltung der Voraussetzungen des § 5 SDLWindV erforderlichen Einrichtungen, deren Inbetriebsetzung sowie die im Rahmen der Nachweiserbringung gem. § 6 Abs. 2 SDLWindV zur Prüfung der Einhaltung dieser Voraussetzungen erforderliche Aufnahme von Messdaten muss vor dem 1. Januar 2011 erfolgt sein. Die Fertigung des Nachweises gem. § 6 Abs. 2 SDLWindV kann nach dem 31. Dezember 2010 erfolgen.
3. Wird der Systemdienstleistungsbonus erstmals für das Jahr 2011 beansprucht, muss gem. § 46 Nr. 3 EEG 2009 der Nachweis gem. § 6 Abs. 2 SDLWindV dem Netzbetreiber bis zum 28. Februar 2012 vorgelegt werden.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung des Verfahrens	2
2	Herleitung	3
2.1	Wortlaut	3
2.1.1	Regelungen des EEG 2009	4
2.1.2	Regelungen der SDLWindV	7
2.1.3	Zwischenergebnis	9
2.2	Überprüfung des Ergebnisses	10
2.2.1	Systematik	10
2.2.2	Historie	12
2.2.3	Genese	13
2.2.4	Teleologie	15
2.3	Ergebnis	16

1 Einleitung des Verfahrens

- 1 Die Clearingstelle EEG hat am 31. März 2011 durch den Leiter der Clearingstelle EEG Dr. Lovens, das Mitglied der Clearingstelle EEG Reißerweber und den technischen Koordinator der Clearingstelle EEG Dibbern beschlossen, zu folgender Frage ein Hinweisverfahren einzuleiten:

Müssen Betreiberinnen und Betreiber von Windenergie-Bestandsanlagen (Inbetriebnahme zwischen dem 31. Dezember 2001 und dem 1. Januar 2009) die Einhaltung der Anforderungen des § 5 i. V. m. Anlage 3 SDL-WindV zum Erhalt des Bonus gem. § 66 Abs. 1 Nr. 6 EEG 2009 gegenüber dem Netzbetreiber vor dem 1. Januar 2011 nachgewiesen haben?

Falls nicht: Bis zu welchem Zeitpunkt muss die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber den Nachweis spätestens erbracht haben?

- 2 Es handelt sich dabei um eine abstrakt-generelle Auslegungs- und Anwendungsfrage, für deren Beantwortung der Clearingstelle EEG die Durchführung eines Empfehlungsverfahrens nicht geboten erscheint.
- 3 Der Einleitung voraus gingen an die Clearingstelle EEG gerichtete Anregungen, zur Auslegung von § 66 Abs. 1 Nr. 6 EEG 2009¹ i. V. m. § 5 SDLWindV² ein Hinweisverfahren einzuleiten. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, dass in der Praxis große Unsicherheit herrsche, ob der Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen des § 5 SDLWindV schon vor dem 1. Januar 2011 dem Netzbetreiber gegenüber erbracht werden müsse.
- 4 Nach der Einführung der SDLWindV am 3. Juli 2009 war es zunächst unklar, welche Anforderungen an die im Rahmen der SDLWindV tätigen Gutachterinnen bzw. Gutachter und sonstigen Zertifizierenden, an die von diesen erstellten Gutachten bzw. Einheiten- und Anlagenzertifikate sowie an die hierbei anzuwendenden Mess- und Rechenmethoden und -verfahren zu stellen waren. Vielen Anlagebetreiberinnen und -betreibern war es aufgrund der durch diese Unklarheiten verursachten zeitlichen Verzögerungen nicht möglich, noch vor dem 1. Januar 2011 dem zuständigen Netzbetreiber einen Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen gem. § 5 i. V. m. Anlage 3 SDLWindV vorzulegen. Daher ergab sich die Frage, ob die Vorlage des entsprechenden Nachweises auch noch nach dem 1. Januar 2011 zulässig ist.

2 Herleitung

2.1 Wortlaut

- 5 Zur Beantwortung der Frage, ob Anlagenbetreiberinnen und -betreiber den Nachweis der Anforderungen des § 5 SDLWindV i. V. m. Anlage 3 SDLWindV für den Erhalt des Systemdienstleistungsbonus gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 6 EEG 2009 (nachfolgend bezeichnet als SDL-Bonus) dem Netzbetreiber auch nach dem 1. Januar 2011 vorlegen können, werden die einschlägigen Regelungen des EEG 2009 und der SDL-

¹Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1170), nachfolgend bezeichnet als EEG 2009 – Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/arbeitsausgabe>.

²Verordnung zu Systemdienstleistungen durch Windenergieanlagen (Systemdienstleistungsverordnung – SDLWindV) v. 03.07.2009 (BGBl. I S. 1734), zuletzt geändert am 25.06.2010 (BGBl. I S. 832).

WindV untersucht. Das so gefundene Ergebnis wird anschließend anhand systematischer, historischer, genetischer und teleologischer Betrachtungen überprüft.

2.1.1 Regelungen des EEG 2009

6 § 66 Abs. 1 Nr. 1 und 6 EEG 2009 lautet wie folgt:

„(1) Für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind, sind anstelle der §§ 6, ... die Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1918) in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Die technischen und betrieblichen Vorgaben des § 6 Nr. 1 müssen ab dem 1. Januar 2011 eingehalten werden.

...

6. Die Vergütung für Strom aus Windenergieanlagen, die nach dem 31. Dezember 2001 und vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind, erhöht sich für die Dauer von fünf Jahren um 0,7 Cent pro Kilowattstunde (Systemdienstleistungs-Bonus), sobald sie infolge einer Nachrüstung vor dem 1. Januar 2011 die Anforderungen der Verordnung nach § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erstmals einhalten.“

7 Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen wurden, sind dementsprechend grundsätzlich von der Pflicht zur Erfüllung der Vorgaben des § 6 EEG 2009 ausgenommen, jedoch gem. § 66 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 mit Ausnahme der Vorgaben des § 6 Nr. 1 EEG 2009, die ab dem 1. Januar 2011 auch von Bestandsanlagen einzuhalten sind. Insbesondere sind folglich Bestandsanlagen von der Erfüllung der Vorgaben des § 6 Nr. 2 EEG 2009 freigestellt, also von der Pflicht zur Erfüllung der Vorgaben der SDLWindV.

8 Jedoch können Betreiberinnen und Betreiber von Bestandsanlagen freiwillig die Bedingungen des § 66 Abs. 1 Nr. 6 EEG 2009 i. V. m. §§ 5, 6 Abs. 2 SDLWindV einhalten und so gem. § 66 Abs. 1 Nr. 6 EEG 2009 den SDL-Bonus für Bestandsanlagen erlangen.

- 9 Über den letztmöglichen Zeitpunkt der Nachweisführung gegenüber dem Netzbetreiber lassen sich der Regelung keine expliziten Aussagen entnehmen. Die Vorschrift lässt sich indes dahingehend verstehen, dass die erstmalige Einhaltung der Anforderungen (bloß) auf einer vor dem 1. Januar 2011 vorgenommenen Nachrüstung *basieren* muss. Demnach erscheint es mit dem Wortlaut vereinbar, eine Windenergie-Bestandsanlage vor dem Jahreswechsel 2010/2011 nachzurüsten, die Einhaltung der Vorgaben des § 5 i. V. m. Anlage 3 SDLWindV aber erst später überprüfen zu lassen, da die Voraussetzungen immer noch *aufgrund* der *vor* dem 1. Januar 2011 vorgenommenen Nachrüstung eingehalten würden.
- 10 § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2009 Auch § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2009 als formelle Verordnungsermächtigung enthält keine Aussagen zum (spätestmöglichen) Zeitpunkt der Nachweisführung gegenüber dem Netzbetreiber. Die Vorschrift lautet:
- „(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln:
1. Anforderungen nach § 6 Nr. 2, § 29 Abs. 2 Satz 4 und § 66 Abs. 1 Nr. 6 an Windenergieanlagen zur Verbesserung der Netzintegration und zur Befuerung (Systemdienstleistungs-Bonus). Die Verordnung nach Satz 1 soll insbesondere folgende Anforderungen enthalten, soweit die Umsetzung wirtschaftlich zumutbar ist:
 - a) ...
 - b) für Anlagen nach § 66 Abs. 1 Nr. 6
 - an das Verhalten der Anlagen im Fehlerfall,
 - an die Frequenzhaltung,
 - an das Nachweisverfahren,
 - an den Versorgungswiederaufbau und
 - bei der Nachrüstung von Altanlagen in bestehenden Windparks;“
- 11 **Mitteilungspflichten des EEG 2009** Allgemeine Regelungen zur Nachweisführung durch Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber finden sich im EEG 2009 in den §§ 45 und 46 EEG 2009. Gemäß dem Grund-

satz des § 45 EEG 2009 sind Anlagenbetreiberinnen, Anlagenbetreiber, Netzbetreiber und Versorgungsunternehmen verpflichtet, einander die für den bundesweiten Ausgleich erforderlichen Daten, insbesondere die in §§ 46 bis 50 EEG 2009 genannten, unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Dementsprechend müssen Anlagenbetreiberinnen und -betreiber, die ihre Windenergie-Bestandsanlage nachgerüstet haben, den Nachweis, dass die Anlage bereits vor dem 1. Januar 2011 die Vorgaben des § 5 SDLWindV einhielt, dem Netzbetreiber grundsätzlich *unverzüglich*, d.h. ohne schuldhaftes Zögern,³ vorlegen.

- 12 Die an Anlagenbetreiberinnen und -betreiber gerichtete Vorgabe, die Daten dem Netzbetreiber unverzüglich vorzulegen, konkretisiert § 46 Nr. 3 EEG 2009 hinsichtlich der für die Endabrechnung des Vorjahres erforderlichen Daten im Sinne einer terminierten Frist. Demnach sind Anlagenbetreiberinnen und -betreiber verpflichtet, dem Netzbetreiber diese Daten bis zum 28. Februar eines Jahres zur Verfügung zu stellen. Wird der SDL-Bonus erstmals für einen im Jahr 2011 liegenden Zeitraum beansprucht, ist gem. § 46 Nr. 3 EEG 2009 der Nachweis also *spätestens* bis zum 28. Februar 2012 vorzulegen. Beansprucht die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber hingegen auch für Zeiträume des Jahres 2010 den SDL-Bonus, ist der entsprechende Nachweis dem Netzbetreiber bis zum 28. Februar 2011 vorzulegen.
- 13 Ob der Netzbetreiber dazu verpflichtet ist, unter Geltung des EEG 2009 die Einreichung von die Vergütungsvoraussetzungen betreffenden Nachweisen auch noch nach dem 28. Februar des Folgejahres zu berücksichtigen, ist bislang weder höchstrichterlich noch durch Arbeitsergebnisse der Clearingstelle EEG geklärt.⁴ Die Beantwortung dieser Frage kann im Rahmen dieses Hinweisverfahrens indes dahinstehen.
- 14 Sollte hierüber Uneinigkeit zwischen Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern und Netzbetreibern bestehen, kann die Clearingstelle EEG diese Frage sowohl abstrakt-generell durch ein Empfehlungs- oder Hinweisverfahren klären, oder – im konkreten Einzelfall – durch ein Votumsverfahren.⁵

³Vgl. die Legaldefinition in § 121 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.01.2011 (BGBl. I S. 34).

⁴Zu beachten indes *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 26.04.2010 – 2009/28, Nr. 5 sowie 3.3, Rn. 32, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2009/28>. Zur Rechtslage unter dem EEG 2004 weiterhin *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 24.11.2008 – 2008/7, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfu/2008/7>.

⁵Informationen zu den Angeboten der Clearingstelle EEG sind unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/verfahrenserlaeuterung> verfügbar.

2.1.2 Regelungen der SDLWindV

15 Innerhalb der SDLWindV richten sich § 5 SDLWindV i. V. m. Anlage 3 SDLWindV sowie § 6 Abs. 2 SDLWindV an die Betreiberinnen und Betreiber von Windenergie-Bestandsanlagen. § 5 SDLWindV regelt i. V. m. Anlage 3 SDLWindV die materiellen Voraussetzungen des SDL-Bonus für Bestandsanlagen gem. § 66 Abs. 1 Nr. 6 EEG 2009, während § 6 Abs. 2 SDLWindV die Nachweisführung regelt.

16 § 5 SDLWindV lautet:

„Voraussetzungen für den Systemdienstleistungs-Bonus

Betreiberinnen und Betreiber derjenigen Windenergieanlagen, die nach dem 31. Dezember 2001 und vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind, haben Anspruch auf den Systemdienstleistungs-Bonus nach § 66 Abs. 1 Nummer 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, wenn sie nach dem 11. Juli 2009 und vor dem 1. Januar 2011 erstmals die in Anlage 3 festgelegten Anforderungen am Netzverknüpfungspunkt oder an einem anderen zwischen Netzverknüpfungspunkt und Windenergieanlage gelegenen Punkt erfüllen.“

17 Dem Wortlaut nach ist es für das Entstehen des Anspruchs auf Zahlung des SDL-Bonus ausreichend, wenn „Betreiberinnen und Betreiber ... vor dem 1. Januar 2011 erstmals die ... Anforderungen ... erfüllen.“ Die Vorschrift knüpft den Anspruch an die *Einhaltung* der angegebenen Anforderungen, mithin reicht es für die Entstehung des Anspruchs bereits aus, wenn die Anforderungen tatsächlich erfüllt werden.

18 Eine Verknüpfung des Anspruchs mit dem Zeitpunkt der Nachweisführung enthält § 5 SDLWindV hingegen nicht. Hätte der Verordnungsgeber eine solche Verknüpfung herstellen wollen, hätte er eine entsprechende Formulierung wählen können.⁶ Über den spätestmöglichen Zeitpunkt der Erbringung bzw. der Vorlage des Nachweises, dass die Anforderungen schon vor dem 1. Januar 2011 erfüllt waren, lässt sich § 5 SDLWindV jedoch nichts entnehmen.

19 Indes ist § 5 SDLWindV gegenüber § 66 Abs. 1 Nr. 6 EEG 2009 insofern restriktiver gefasst, als dass die Voraussetzungen gemäß dem Wortlaut des § 5 SDLWindV vor dem 1. Januar 2011 *tatsächlich* erfüllt sein müssen. Die tatsächliche Erfüllung bereits

⁶Etwas „Anlagenbetreiberinnen und -betreiber haben Anspruch auf den Bonus, wenn sie bis zum 01.01.2011 nachweisen, dass ...“

vor dem 1. Januar 2011 ist von der Anlagenbetreiberin bzw. vom Anlagenbetreiber nachzuweisen, was den Einbau und die Inbetriebsetzung der zur Einhaltung der Vorgaben erforderlichen Einrichtungen notwendig macht.

- 20 § 6 Abs. 1 und 2 SDLWindV gehören zum Teil 4 („Nachweis und Schlussbestimmungen“) der SDLWindV und lauten:

„(1) ... ²Die Erstellung der Zertifikate und die Begutachtung müssen nach dem Stand der Technik durchgeführt werden. ³Zertifizierer müssen nach DIN EN 45011:1998*) akkreditiert sein.

(2) ¹Der Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 5 in Verbindung mit Anlage 3 am Netzverknüpfungspunkt eingehalten werden, kann durch Einheitszertifikate und durch das Gutachten einer oder eines Sachverständigen erbracht werden. ²Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

*) Zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archiviert.“⁷

- 21 Gemäß § 6 Abs. 2 SDLWindV kann der Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 5 SDLWindV eingehalten werden, durch Einheitszertifikate und Sachverständigen-gutachten erbracht werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Voraussetzungen gem. § 5 SDLWindV vor dem 1. Januar 2011 materiell eingehalten werden müssen und auch hierüber der entsprechende Nachweis gem. § 6 Abs. 2 SDLWindV zu führen ist. Folglich ist die messtechnische Erfassung der zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben notwendigen elektrischen Größen und sonstigen Daten vor dem 1. Januar 2011 durchzuführen. Indes reicht es aus, wenn die zur Erbringung des Nachweises erforderlichen Daten vor dem 1. Januar 2011 aufgenommen wurden, die Auswertung derselben (bspw. im Wege der Erstellung des eigentlichen Zertifikats oder Gutachtens) kann auch nach dem 31. Dezember 2010 durchgeführt werden. Entscheidend ist, dass – ggf. eben auch im Nachhinein – zweifelsfrei festgestellt wird, dass die Anlage die Voraussetzungen des § 5 SDLWindV zu einem Zeitpunkt vor dem 1. Januar 2011 erstmals tatsächlich einhielt.
- 22 Dies stellt gegenüber § 66 Abs. 1 Nr. 6 EEG 2009 eine Restriktion dar, da dort lediglich ein kausaler Zusammenhang zwischen der Nachrüstung vor dem 1. Januar 2011

⁷Satznummerierung nicht im Original.

und der Einhaltung der Voraussetzungen gefordert wird.⁸ Da aber die Verordnungsermächtigung in § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2009 dem Verordnungsgeber unter Spiegelstrich 3 explizit die Regelung der Anforderungen an das Nachweisverfahren aufgibt, ist eine (insoweit restriktivere) Festsetzung des spätestmöglichen Zeitpunkts der Prüfung der Einhaltung der technischen Anforderungen von der Verordnungsermächtigung umfasst.

- 23 Über diesen Befund hinaus lässt sich der Regelung in Bezug auf den spätestmöglichen Zeitpunkt der Nachweiserbringung nichts entnehmen, sie enthält im Übrigen lediglich Regelungen zu den inhaltlich-formellen Anforderungen an den Nachweis.
- 24 **Anlage 3 der SDLWindV** Auch in Anlage 3 der SDLWindV und im von ihr inkorporierten Teil III der Anlage 1 zur SDLWindV finden sich keine Regelungen zur spätestmöglichen Vorlage des Nachweises der Anforderungen des § 5 i. V. m. Anlage 3 SDLWindV.
- 25 **Zusammenfassend** lässt sich festhalten, dass aus § 5 SDLWindV für den Erhalt des SDL-Bonus lediglich die Verpflichtung zur erstmaligen Einhaltung der materiellen Voraussetzungen des § 5 SDLWindV i. V. m. Anlage 3 SDLWindV nach dem 11. Juli 2009 und vor dem 1. Januar 2011 folgt; indes folgt aus der Vorschrift nicht, bis zu welchem Zeitpunkt der Nachweis des Vorliegens der materiellen Voraussetzungen spätestens erbracht werden muss. Auch § 6 Abs. 1 und 2 SDLWindV sowie Anlage 3 SDLWindV enthalten keine besonderen Regelungen bezüglich des spätestmöglichen Zeitpunktes der Nachweiserbringung.

2.1.3 Zwischenergebnis

- 26 Für den Erhalt des SDL-Bonus nach § 66 Abs. 1 Nr. 6 EEG 2009 i. V. m. § 5 i. V. m. Anlage 3 SDLWindV müssen Betreiberinnen bzw. Betreiber von Windenergieanlagen, die zwischen dem 31. Dezember 2001 und dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen wurden, die Voraussetzungen des § 5 SDLWindV i. V. m. Anlage 3 SDLWindV nach dem 11. Juli 2009 und vor dem 1. Januar 2011 erstmals materiell erfüllen. Formal kann der Nachweis über die Einhaltung dieser Voraussetzungen dem Netzbetreiber auch nach dem 1. Januar 2011 vorgelegt werden. Hierbei ist allerdings § 46 Nr. 3

⁸Ein solcher konkreter Zusammenhang besteht beispielsweise auch dann, wenn die erforderlichen Nachweis des materiellen Einbaus durch gemeinsame Vor-Ort-Besichtigung mit dem NB oder Lieferschein ?? Nachweis des Einhaltens der Anforderungen kann durch Einheiten- und Anlagenzertifikat erfolgen (kann m.E. auch nach dem 31.12.2011 erstellt werden, sollte jedoch in 2011 in Auftrag gegeben sein).
IEE-Sommer, 14.04.2011

EEG 2009 zu berücksichtigen, dem zufolge Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber zum Erhalt des SDL-Bonus verpflichtet sind, den Nachweis für die Endabrechnung des Vorjahres, beispielsweise für 2010, bis zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen, im Beispiel also bis zum 28. Februar 2011. Soll der SDL-Bonus erstmals im Jahr 2011 beansprucht werden, ist dementsprechend der Nachweis bis zum 28. Februar 2012 zu erbringen.

2.2 Überprüfung des Ergebnisses

- 27 Im Folgenden wird das zuvor gefundene Ergebnis anhand systematischer, historischer, genetischer und teleologischer Betrachtungen überprüft.

2.2.1 Systematik

- 28 **SDLWindV** Aus der SDLWindV lassen sich in systematischer Hinsicht keine weiteren Erkenntnisse gewinnen.

- 29 **Sonstige Nachweise im EEG 2009** Das EEG 2009 hingegen kennt eine Fülle von durch Anlagenbetreiberinnen bzw. Anlagenbetreiber, Netzbetreiber oder Dritte zu erbringenden Nachweisen. Neben den „vergütungsnotwendigen“ Nachweisen, ohne deren Erbringung die gesetzliche Mindestvergütung oder ein Bonus regelmäßig nicht zu zahlen ist, kennt das EEG 2009 eine Reihe weiterer Nachweise und Nachweispflichten ohne Vergütungsbezug. Zu nennen sind hier z. B. der Erforderlichkeitsnachweis des § 11 Abs. 3 EEG 2009, der Netzintegrationskostennachweis des § 15 Abs. 1 EEG 2009, der Belastungsnachweis des § 41 Abs. 1 und 3 i. V. m. Abs. 2 EEG 2009 oder der Herkunftsnachweis gem. §§ 55, 56 Abs. 2 EEG 2009. Aufgrund ihrer strukturellen Unterschiedlichkeit lassen sich aus den diese Nachweisarten be-

treffenden Vorschriften nicht ohne Weiteres zusätzliche Erkenntnisse gewinnen. Gemeinsam ist ihnen indes, dass diese Nachweise erst nach Herstellung des nachzuweisenden Zustands bzw. Abschluss oder Beendigung des nachzuweisenden Sachverhalts vorzulegen sind.

- 30 Neben diesen „vergütungsunabhängigen“ Nachweisen kennt das EEG 2009 zwei Gruppen vergütungsbezogener Nachweise. Dies sind zum Einen formlose Nachweise und zum Anderen solche, deren Aussteller oder beispielsweise deren Form gesetzlich festgelegt ist.

- 31 Zur ersten Gruppe (vergütungsbezogen, aber formlos) gehören jedenfalls die Nachweise gem. § 17 Abs. 2 Nr. 2 (Direktvermarktungs-Anteilsnachweis), § 27 Abs. 3 Nr. 2 und § 66 Abs. 1 Nr. 4, § 33 Abs. 2 EEG 2009 (Selbstverbrauchsnachweis) und der Nachweis gem. Anlage 1 Nr. I.1 EEG 2009 (Gasaufbereitungsnachweis).
- 32 Zur zweiten Gruppe (vergütungsbezogen und mit besonderen gesetzlichen Anforderungen versehen) gehören jedenfalls die Nachweise gem. § 23 Abs. 5 (ökologischer Zustandsnachweis)⁹, § 27 Abs. 5 und § 66 Abs. 1 Nr. 4a (Formaldehyd-Grenzwertnachweis), § 29 Abs. 2 Satz 4 und § 30 (SDL-Anforderungsnachweis), § 29 Abs. 3 und 4 und § 30 (60 %-Nachweis), § 66 Abs. 1 Nr. 5 (KWK-Anteilsnachweis), § 66 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 6 Abs. 2 SDLWindV (der hier verfahrensgegenständliche SDL-Anforderungsnachweis für Bestandsanlagen), Anlage 2 Nr. I.1.b (Einsatzstoffnachweis), Anlage 2 Nr. I.3 (NawaRo-Anteilsnachweis), Anlage 3 Nr. I.1 i. V. m. Nr. II.1 (KWK-Nachweis), Anlage 3 Nr. I.2 und I.3 i. V. m. Nr. II.2 EEG 2009 sowie der Nachweis gem. Anlage 4 Nr. I.2 i. V. m. Nr. 2 EEG 2009 (Wärmenutzungsnachweis).
- 33 Eine Bestimmung über die Frist zur Vorlage der genannten Nachweise treffen alle diese Vorschriften indes nicht, mit Ausnahme des § 29 Abs. 3 EEG 2009: „... der Netzbetreiber [ist] nicht verpflichtet, Strom aus Anlagen ... zu vergüten, für die die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber ... nicht vor Inbetriebnahme nachgewiesen hat, dass ...“¹⁰ Hier hat der Gesetzgeber durch die gewählte Formulierung die Nachweiserbringung *ex ante*, also im Vorhinein, festgeschrieben.
- 34 Eine vergleichbare explizite Regelung findet sich im EEG 2009 an keiner anderen Stelle. Allenfalls könnte noch die Formulierung der Pflicht zur Vorlage des SDL-Anforderungsnachweises bei Neuanlagen (§ 29 Abs. 2 Satz 4 EEG 2009)¹¹ ähnlich interpretiert werden; zumindest schließt der Wortlaut eine solche Deutung nicht von vornherein aus. Doch wäre wohl auch hier bei Abwesenheit gewichtiger, dieser Auffassung entgegenstehender Argumente für die Zulassung der Nachweiserbringung im Nachhinein zu entscheiden. Die abschließende Klärung der Frage, bis zu welchem Zeitpunkt dieser oder ein anderer der vorgenannten Nachweise zu erbrin-

⁹Ggf. stellt die Formulierung bloß eine unwiderlegliche Vermutung des Vorliegens eines Nachweises für den Fall auf, dass eine behördliche Bescheinigung gem. § 23 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 und 2 vorgelegt wird. Eine abschließende Klärung dieser Frage hat bisher weder durch die Rechtsprechung noch die Clearingstelle EEG stattgefunden.

¹⁰Hervorhebung nicht im Original.

¹¹§ 29 Abs. 2 Satz 4 EEG 2009 lautet: „Die Anfangsvergütung erhöht sich für Strom aus Windenergieanlagen, die vor dem 1. Januar 2014 in Betrieb genommen worden sind, um 0,5 Cent pro Kilowattstunde (Systemdienstleistungs-Bonus), wenn sie ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme die Anforderungen der Verordnung nach § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nachweislich erfüllen.“

gen ist, bleibt jedoch einem oder mehreren gesonderten Verfahren vorbehalten. Der Ausnahmecharakter der §§ 29 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 unterstreicht indes, dass das EEG 2009 als Regelfall die Nachweisvorlage *ex post* vorsieht.¹²

- 35 **Die Mitteilungspflichten gem. §§ 45, 46 EEG 2009** Im Rahmen der systematischen Betrachtung sind ferner §§ 45 und 46 im Abschnitt 1 („Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten“) des Teils 5 („Transparenz“) des EEG 2009 (vgl. oben Rn. 10) beachtlich. Sie regeln die Pflichten der aus dem EEG 2009 Berechtigten und Verpflichteten im Rahmen des bundesweiten Ausgleichs gem. §§ 34 bis 39 EEG 2009. Aus ihrer systematischen Stellung innerhalb des EEG 2009 ergibt sich, dass sie nicht unmittelbar etwa im Kontext des Entstehens eines Anspruchs auf Vergütung heranzuziehen sind, denn sie sind nicht im Teil 1 des EEG 2009 („Allgemeiner Teil“) verortet.¹³ Dennoch kommt ihnen für die vorliegende Frage mindestens indizielle Wirkung zu, zeigen die Regelungen doch, dass dem EEG 2009 die Vorlage von vergütungserheblichen Daten *ex post* nicht fremd, sondern – im Gegenteil – geradezu inhärent ist.
- 36 Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass die systematische Betrachtung dafür spricht, die Vorlage des Nachweises *ex post*, also im Nachhinein, auch in der vorliegend behandelten Frage zuzulassen.

2.2.2 Historie

- 37 Die historische Auslegung beleuchtet eine Regelung im Kontext vor allem der ihr vorausgehenden Regelungen, nimmt also die historische Rechtsentwicklung in den Blick. Da der SDL-Bonus erst im EEG 2009 eingeführt wurde, bleibt eine historische Betrachtung ohne Ergebnis.

¹²Im Falle des Formaldehyd-Grenzwertnachweises gem. § 27 Abs. 5 EEG 2009, bei Bestandsanlagen gem. § 66 Abs. 1 Nr. 4a EEG 2009, kann die zuständige Behörde die Einhaltung der Vorgaben sogar noch für einen Zeitpunkt *vor* der entsprechenden Prüfungsmessung feststellen, vgl. *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 26.04.2010 – 2009/28, Nr. 1, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2009/28>.

¹³Vgl. zur Situation unter Geltung des EEG 2004 *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 24.11.2008 – 2008/7, Abschn. 4.1.2, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/7>.

2.2.3 Genese

38 EEG 2009 In Bezug auf die anspruchsbegründende Norm, den § 66 Abs. 1 Nr. 6 EEG 2009, ist festzustellen, dass die Formulierung schon im § 69 Abs. 1 Nr. 6 des Referentenentwurfs zum EEG 2009¹⁴ in ähnlicher Form vorhanden war:

39 „6. Die Vergütung für Strom aus Windenergieanlagen, die nach dem 31. Dezember 2001 und vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind, erhöht sich für die Dauer von fünf Jahren um 0,7 Cent pro Kilowattstunde (Systemdienstleistungs-Bonus), sobald

a) sie infolge einer Nachrüstung vor dem 1. Januar 2011 die Anforderungen der Anlage 7 Abschnitt I und III mit Ausnahme des Punkts I.3 erstmals einhalten und

b) der jeweilige Netzbetreiber erklärt hat, dass die Einhaltung der Anforderungen netztechnisch sinnvoll ist.

³Der Systemdienstleistungs-Bonus bleibt bei der Berechnung des Werts der Anfangsvergütung der ersetzten Anlage nach § 34 Abs. 1 Satz 1 unberücksichtigt.“¹⁵

40 Aus der Genese des § 66 Abs. 1 Nr. 6 EEG 2009 lassen sich also in Bezug auf die vorliegende Fragestellung keine weiteren Erkenntnisse gewinnen.

41 **SDLWindV** Der verabschiedeten Fassung der SDLWindV gingen jeweils ein Entwurf des Bundesumweltministeriums¹⁶ und nachfolgend einer der Bundesregierung¹⁷ voraus. Im Laufe des Verordnungsgebungsverfahrens wurde der Text des § 5 SDLWindV nur redaktionell verändert. Hingegen war der als § 7 im SDLWindV-BMUE

¹⁴Bundesumweltministerium: Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich – Gesetzestext, v. 09.10.2007, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeeg.de/eeeg2009/material>.

¹⁵Satznummerierung nicht im Original.

¹⁶Entwurf – Verordnung zu Systemdienstleistungen durch Windenergieanlagen (Systemdienstleistungsverordnung – SDLWindV) v. 02.03.2009, nachfolgend durch „SDLWindV-BMUE“ bezeichnet, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeeg.de/sdlwindv/entwurf>.

¹⁷Entwurf – Verordnung zu Systemdienstleistungen durch Windenergieanlagen (Systemdienstleistungsverordnung – SDLWindV) v. 27.05.2009, nachfolgend durch „SDLWindV-RegE“ bezeichnet, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeeg.de/sdlwindv/entwurf>.

enthaltene spätere § 6 des SDLWindV-RegE, der wiederum textgleich mit dem § 6 der SDLWindV ist, größeren Änderungen unterworfen.

- 42 Zwar ist § 7 Abs. 2 SDLWindV-BMUE textlich dem späteren § 6 Abs. 2 SDLWindV sehr ähnlich, doch nicht vollständig gleich (dazu unten Rn. 44 f.) Daneben enthielt der SDLWindV-BMUE noch keine dem § 6 Abs. 3 SDLWindV entsprechende spezielle Regelung für Prototypen von Windenergieanlagen. Stattdessen enthielten § 7 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 3 SDLWindV-BMUE Regelungen zu Fristen und Nachweisverfahren vor und nach der im SDLWindV-BMUE vorgesehenen Veröffentlichung eines Zertifizierungsverfahren gem. § 8 SDLWindV-BMUE im Bundesanzeiger.
- 43 § 7 SDLWindV-BMUE lautete in den hier relevanten Teilen wie folgt:

„(1) ¹Der Nachweis, dass die Voraussetzungen der §§ 2 bis 4 ... eingehalten werden, ist durch die Vorlage von Einheitenzertifikaten ... und durch ... Gutachten ... nachzuweisen. ²Die Begutachtung muss nach dem Stand der Technik durchgeführt werden. ³Windenergieanlagen, die vor der Veröffentlichung eines Zertifizierungsverfahrens nach § 8 in Betrieb gehen oder nachgerüstet werden, können die Einheitenzertifikate nachreichen. ⁴Eine Nachreichung muss jedoch spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung des Verfahrens und ein Jahr nach dem erstmaligen Erfüllen der Voraussetzungen erfolgen.

(2) ¹Der Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 5 in Verbindung mit Anlage 3 am Verknüpfungspunkt eingehalten werden, kann durch die Vorlage von Einheitenzertifikaten nach Kapitel 6.1 der Mittelspannungsrichtlinie 2008 oder durch das Gutachten einer Sachverständigen oder eines Sachverständigen nachgewiesen werden. ²Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt für das Einreichen der Einheitenzertifikate entsprechend.

(3) ¹Nach der Veröffentlichung eines Zertifizierungsverfahrens nach § 8 im Bundesanzeiger muss der Nachweis nach Abs. 1 und 2 durch ein Anlagenzertifikat erfolgen, das auf Einheitenzertifikaten sowie stationären und dynamischen Netzberechnungen für die Windenergie-Erzeugungsanlage am Netz des Netzbetreibers basiert. ...“¹⁸

¹⁸Satznummerierung nicht im Original.

- 44 In Abs. 2 Satz 2 muss „Abs. 1 Satz 2 und 3“ gemeint gewesen sein, da der Verweis anderenfalls selbstreferenziell gewesen wäre und Abs. 2 darüber hinaus keinen Satz 3 aufwies.
- 45 In § 7 Abs. 1 SDLWindV-BMUE wird eine detaillierte Regelung zur nachträglichen Einreichung von Einheitenzertifikaten getroffen, die wegen des Verweises in Abs. 2 der Vorschrift grundsätzlich auch für die bei Bestandsanlagen erforderlichen Nachweise anwendbar sein sollte. Auffällig ist indes, dass Satz 4 des Absatzes 1 – also die Befristung der Nachreichungsmöglichkeit – nicht ebenfalls in den Verweis in Abs. 2 aufgenommen worden war. Ob dies ein redaktionelles Versehen darstellte, oder ob es intendiert war, bei Bestandsanlagen die Nachreichung unbeschränkt zuzulassen, kann an dieser Stelle dahinstehen, da der Ordnungsgeber sich ausweislich der Tatsache des Wegfalls der gesamten Regelung schon im SDLWindV-RegE dafür entschieden hat, das Problem der Nachreichung von Nachweisen in der SDLWindV nicht besonders zu regeln und damit die allgemeinen Regeln des EEG 2009 anzuwenden.
- 46 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Ordnungsgeber offenkundig bewusst war, dass es im Zusammenhang der Nachweiserbringung zu zeitlichen Problemen kommen könnte. Statt für diese Probleme aber besondere Vorschriften vorzusehen, hat er die allgemeinen Regelungen als ausreichend bewertet. Dies stützt das oben unter Rn. 26 gefundene Ergebnis der Betrachtung des Wortlauts.

2.2.4 Teleologie

- 47 Ausweislich des Referentenentwurfs zum EEG 2009 ist es u. a. Ziel des EEG 2009, „das bestehende Energiesystem so weiter zu entwickeln, dass es dem ansteigenden Anteil fluktuierender Erneuerbarer Energien Rechnung trägt und sie in das Netz integriert werden können.“¹⁹ Zur Deckung der hiermit verbundenen zusätzlichen Kosten sollte Betreiberinnen und Betreibern von Bestandsanlagen der SDL-Bonus ausgezahlt werden, sofern die Einhaltung der Anforderungen auf einer Nachrüstung beruht.²⁰

¹⁹ Bundesumweltministerium: Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich, Begründung Teil A – Allgemeines, v. 10.10.2007, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/ee2009/material>, S. 7.

²⁰ Vgl. Bundesumweltministerium: Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich, Begründung Teil B – Zu den einzelnen Vorschriften, v. 10.10.2007, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/ee2009/material>, S. 79, sowie den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf BT-Drs. 16/8148 v. 18.02.2008, ebenfalls abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/ee2009/material>, S. 78.

48 Ziel der SDLWindV ist es,

„die Sicherheit und Stabilität der Stromnetze auch bei hohen Anteilen von Windenergie im Netz zu erhöhen und die technische Entwicklung in diesem Gebiet voranzutreiben und so die Weichen für den weiteren Ausbau der Windenergie zu stellen.“²¹

49 Diese Erreichung dieser Ziele wird durch eine nachträgliche Einreichung des Nachweises der Einhaltung der Anforderungen von § 5 SDLWindV gefördert, da durch eine solche Praxis mutmaßlich mehr Windenergieanlagen zur Systemstabilität beitragen können werden. Jedenfalls wird die Zielerreichung durch eine entsprechende Auslegung nicht gefährdet.

50 Der teleologischen Betrachtung lassen sich mithin keine starken Argumente für oder gegen das oben dargestellte Zwischenergebnis abgewinnen, wenn auch die Tendenz für das obige Ergebnis spricht.

2.3 Ergebnis

51 Dem unter 2.1.3 dargestellten Befund stehen keine durchgreifenden systematischen, historischen, genetischen oder teleologischen Argumente entgegen. Es ergibt sich mithin, dass es Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern freisteht, dem Netzbetreiber erst nach dem 1. Januar 2011 den Nachweis darüber vorzulegen, dass ihre Windenergie-Bestandsanlage bereits vor dem 1. Januar 2011 die Anforderungen des § 5 SDLWindV einhielt. Der Nachweis muss bis zum 28. Februar des Folgejahres des Jahres, für das der Anspruch auf Auszahlung des SDL-Bonus für Windenergie-Bestandsanlagen geltend gemacht wird, dem Netzbetreiber vorgelegt werden.

Ende des Entwurfs

²¹SDLWindV-BMUE, S. 1, und insoweit textgleich auch der SDLWindV-RegE, S. 1.